



I.

Stadt Erlangen 91051 Erlangen

Nachhaltigkeitsbeirat
der Stadt Erlangen

Amt für Umweltschutz und Energiefragen Immissionsschutz

Gebäude: Schuhstraße 40
Zimmer: 429
Kontakt: Frau Burger
Telefon: 0 91 31 / 86-2351
Telefax: 0 91 31 / 86-2956
E-Mail: christine.burger@stadt.erlangen.de

Nutzen Sie unsere Angebote im Internet:
<http://www.erlangen.de>

Unser Zeichen / Schreiben:
VII/31/BC022

Ihr Schreiben / Zeichen:

Datum:
12. April 2022

Fachliche Stellungnahme zum Anliegen des Nachhaltigkeitsbeirates (NaB) aus der Sitzung vom 09.02.2022 „Probleme bei der energetischen Nutzung von Biomasse, vor allem von Holz“

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Vorlagentext des NaB vom 16.02.2022 wurde vom Amt für Umweltschutz und Energiefragen zur Kenntnis genommen.

Das Amt für Umweltschutz und Energiefragen rät bereits vom Heizen mit Holz in kleinen Feuerungsanlagen ab. Die Internetseite unseres Amtes verweist dabei im Abschnitt „Links“ auch auf die Informationen des Umweltbundesamtes zum Thema „Heizen mit Wärmepumpen“.

Maßgeblich für die Beurteilung schädlicher Umwelteinwirkungen infolge von Feinstaub sind die Grenzwerte der 1. Bundesimmissionsschutzverordnung und der 39. Bundesimmissionsschutzverordnung als Bundesgesetze. Die WHO verfolgt im Vergleich zur Bundesgesetzgebung ein höheres Schutzniveau, da hier ausschließlich der Gesundheitsaspekt berücksichtigt wird. Der Bundesgesetzgebungsprozess wird, abhängig von den politischen Mehrheiten, auch durch andere Aspekte, wie z.B. Versorgungssicherheit und Wirtschaftlichkeit, beeinflusst.

Inwieweit sich die weitere Absenkung der Grenzwerte durch die WHO auf die gesetzlichen Grenzwertregelungen der EU und damit auch auf die Bundesgesetzgebung auswirken wird, bleibt abzuwarten.

Ob weitere Einschränkungen der Bürgerinnen und Bürger bei Bestandsanlagen, wie z.B. eine Filterpflicht für bestehenden Holzöfen, verhältnismäßig und erforderlich sind, kann nur in einem längeren gesetzgeberischen Abwägungsprozess durch Bundes- und Länderparlamente beurteilt werden. Das Amt für Umweltschutz und Energiefragen wird sich jedoch im Falle einer Beteiligung bei den relevanten politischen Gremien im Sinne der Nummern 3 und 4 des Antrages des Nachhaltigkeitsbeirates einsetzen.

Mit kommunalen Regelungen, z.B. nach Art. 7 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes, würden bayernweit unterschiedlichste Schutzniveaus gelten. Zur Vermeidung eines Flickenteppichs an Regelungen sind hier an erster Stelle der Bundes- und Landesgesetzgeber gefordert.

Öffnungszeiten: Mo 08.00-12.00 Uhr, 14.00-18.00 Uhr; Di, Mi, Fr 08.00-12.00 Uhr; Do 08.00-14.00 Uhr

Haltestelle: Neuer Markt **Buslinien:** 30, 30E, 201, 205, 253, 288, 289, 295

Konten der Stadtkasse:

Sparkasse Erlangen	VR-Bank EHH eG	Flessabank Erlangen	HypoVereinsbank	Postbank Nürnberg
BIC/SWIFT-Code: BYLADEM1ERH	BIC/SWIFT-Code: GENODEF1ER1	BIC/SWIFT-Code: FLESDMMXXX	BIC/SWIFT-Code: HYVEDEMM417	BIC/SWIFT-Code: PBNKDEFF760
IBAN	IBAN	IBAN	IBAN	IBAN
DE79 7635 0000 0000 0000 31	DE25 7636 0033 0000 0004 00	DE03 7933 0111 0000 8800 35	DE84 7632 0072 0004 5366 57	DE92 7601 0085 0004 7788 55

Hinweise zur elektronischen Kommunikation unter www.erlangen.de/kommunikation

C:\USERS\ER-MEN-1\APPPDATA\LOCAL\TEMP\IOSTEMP\00C83FF3\CACHE\04\0147\01F1E947.docx

Eine Rechtsverordnung nach Art. 7 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes ist darüber hinaus auch an den Begriff der schädlichen Umwelteinwirkungen geknüpft. Die Ermächtigung erlaubt es nicht, eine Reglementierung der Einzelraumfeuerungsanlagen ohne örtliche Besonderheiten (z.B. Luftqualität) über das Bundesrecht hinaus einzuführen. Ob die örtliche Luftqualität in Erlangen die Grenzwerte überschreitet, müsste erst in einer längerfristigen Studie mit Messungen (Mindestdauer 1 Jahr) überprüft werden. Anhaltspunkte für eine Überschreitung der bundesweiten Grenzwerte sind für Erlangen aus unserer Sicht jedoch nicht erkennbar. Vielerorts werden die bundesrechtlichen Vorgaben der 1. BImSchV in Bayern eingehalten. Mancherorts liegen die Messwerte sogar noch unter den niedrigeren Grenzwerten der WHO. In der Stadt München werden die Grenzwerte der 1. BImSchV an der Landshuter Allee allerdings lokal überschritten.

In einer Studie des Landesamtes für Umwelt (allerdings bereits aus dem Jahr 2009) wurde am Beispiel Augsburg festgestellt, dass der überwiegende Teil der Feinstaubbelastung aus der Umgebung in die Innenstadt eingetragen wird (siehe Anlage). Neben der örtlichen Luftqualität ist auch der Verursacheranteil der Einzelraumfeuerungsanlagen an der Gesamtbelastung von Relevanz. Diese Anteile können über die Messung von bestimmten Zusatzpartikeln ermittelt werden. In Augsburg haben sich auf diesem Wege zwar Unterschiede zwischen Wohngebieten in Stadtrandlagen und dem Zentrum ergeben, die Verursacheranteile jedoch viel zu gering sind, als dass unter Würdigung der Gesamtsituation eine Reglementierung der Einzelraumfeuerungsanlagen zumindest örtlich begrenzt gerechtfertigt werden könnte.

Die in Ihrer Vorlage unter II., Nr. 2 mit der Überschrift „Grenzwerte“ genannten Grenzwerte für Feinstaub werden von der EU und dem Bundesgesetzgeber festgesetzt. Inwieweit es zu einer Verschärfung der Grenzwerte im national gültigem Recht kommen wird, ist abhängig vom Bundesgesetzgeber. Dem Amt für Umweltschutz und Energiefragen ist bisher nicht bekannt, dass die aktuell gültigen Grenzwerte für Feinstaub oft überschritten werden und die Immissionen in Wohngebieten dabei besonders hoch wären.

Das Amt für Umweltschutz und Energiefragen stellt Bürgerinnen und Bürgern gerne sachliche Informationen zur Verfügung und unterstützt Beschwerdeführende soweit hierfür Rechtsgrundlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz vorhanden sind und es sich nicht um privatrechtlich zu klärende Sachverhalte handelt.

Sollten aus Ihrer Sicht weitere Schritte notwendig sein, bitten wir um entsprechende Rückmeldung.

Mit freundlichen Grüßen



Lenemann